



## SPANIEN

### INFORMATION BEZÜGLICH DER GÜLTIGKEIT SO GENANNTER "VORLÄUFIGER" ABSCHLÜSSE

Die Rektoren spanischer Universitäten und die Direktoren spanischer Schulen stellen üblicherweise für ihre Studierenden oder Schüler, die das Studium oder die Ausbildung abgeschlossen haben und die Gebühr für die Ausstellung des Titels bezahlt haben, einen so genannten "vorläufigen" Titel bzw. ein Zertifikat aus, dass die Gebühren für die Ausstellung des Titels bezahlt wurden. Die Bescheinigung hat die gleiche Wirkung wie der endgültige Abschluss.

Der Grund dafür ist, dass bedauerlicherweise die Ausstellung des endgültigen Titels oft bis zu zwei Jahren dauert.

Diese "Vorläufigkeit" bezieht sich NICHT darauf, dass noch Prüfungen ausstehen o.ä., sondern berechtigt wie das „endgültige“ Dokument die jeweilige Person dazu, den genannten Beruf oder Abschluss mit allen Rechten und Pflichten auszuüben bzw. für die weitere Ausbildung zu nutzen.

Falls Zweifel an der Rechtmäßigkeit des bei deutschen Stellen vorgelegten "vorläufigen" Titels bestehen, erklärt sich die Bildungsabteilung der Botschaft von Spanien bereit, die entsprechenden Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit des Abschlusses zu bescheinigen.

Sie können sich bei Fragen oder Zweifeln jederzeit gern an uns wenden:

Botschaft von Spanien  
Bildungsabteilung  
Lichtensteinallee 1  
10787 Berlin  
Tel. 030 – 88.71.59.0  
[consejeria.de@mecd.es](mailto:consejeria.de@mecd.es)